

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.670.256

Wien, 24. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8049/J vom 24. September 2021 der Abgeordneten Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Gemäß § 75 Abs. 1 AktG fällt die Bestellung des Vorstandes der ÖBAG in die alleinige Zuständigkeit des Aufsichtsrates der ÖBAG.

Allfällig präsentierte Konzepte im Rahmen der Bewerbung als Vorständin, Aussagen von Dritten bzw. Medienberichte betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 3. bis 6.:

Gemäß § 7 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000 ist die ÖBAG, entweder selbst oder über eine Tochtergesellschaft, mit der Entwicklung und Bereitstellung von Instrumenten zur Stärkung österreichischer Interessen im internationalen Standortwettbewerb betraut. Zu diesem Zweck ist sie ermächtigt, Minderheitsbeteiligungen an für den Standort relevanten Unternehmen einzugehen sowie solchen Unternehmen Kredite, Garantien und sonstige Finanzierungen zur Verfügung zu stellen.

Zudem richtet die ÖBAG für die Darstellung von Standort-Maßnahmen einen eigenen Rechnungskreis ein und hat die ÖBAG gemäß Punkt 4. der Mitteilung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 7 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000 an den Bundesminister jährlich bis spätestens Ende April des folgenden Geschäftsjahres einen Bericht über sämtliche getätigten Standort-Maßnahmen sowie deren Finanzierung zu erstatten, wobei auch der Stand der Ausschöpfung der Limits darzustellen ist. Für Kredite, Garantien und sonstige Finanzierungen hat der Bericht spezifische Informationen betreffend Einbringlichkeit und Risikogehalt zu enthalten. Der Bericht wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Die Übernahme von Minderheitsbeteiligungen an für den Standort relevanten Unternehmen sowie von Verpflichtungen bedarf der Evaluierung und Zustimmung eines Beteiligungskomitees, welches bei der ÖBAG eingerichtet ist und aus fünf von den Organen der ÖBAG unabhängigen Personen mit einschlägiger Erfahrung besteht. Gemäß § 7 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000 hat die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder des Beteiligungskomitees den Bestimmungen des Aktiengesetzes und den Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex für Mitglieder des Aufsichtsrates zu entsprechen, wobei für deren Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit § 99 AktG sinngemäß gilt.

In den Jahren 2019 und 2020 wurden seitens der ÖBAG keine Standort-Maßnahmen getätigt. In weiterer Folge kam es auch zu keinen Finanzierungen von Standort-Maßnahmen. Die Limits gemäß der Mitteilung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 7 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000 waren daher nicht berührt. Die Überprüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer betreffend die tatsächlichen Feststellungen zum Bericht der ÖBAG gemäß der Mitteilung des Bundesministers für Finanzen haben zu keinen Beanstandungen geführt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 756/J vom 10. Februar 2020 verwiesen.

Für das Jahr 2021 setzt sich die Berechnungsgrundlage somit aus den in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 von der ÖBAG bzw. der vormaligen ÖBIB an den Bund ausgeschütteten Dividenden, zuzüglich der in diesem Zeitraum direkt an den Bund ausgeschütteten Dividenden der im Gewinnermittlungszeitraum gemäß § 7a ÖIAG-Gesetz 2000 verwalteten Beteiligungen, zusammen. Die direkt an den Bund ausgeschüttete Dividende der gemäß § 7a ÖIAG-Gesetz 2000 verwalteten Beteiligungen wird erst ab dem Zeitpunkt in die Berechnungsgrundlage einbezogen, ab dem die ÖBAG mit der Beratung und Durchführung des Beteiligungsmanagements iSd § 7a ÖIAG-Gesetz 2000 betraut wurde. Die an den Bund von der ÖBAG ausgeschüttete Dividendenzahlung ergibt sich u.a. aus dem im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Hauptversammlungsprotokoll, jene von der vormaligen ÖBIB an den Bund aus der im Internet zugänglichen Analyse des Budgetdienstes.

#### Zu 7. bis 15.:

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das BMF seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber der ÖBAG wahr und steht mit dieser auf verschiedenen Ebenen – sowohl auf Fachebene, als auch auf Ministerebene – in einem regelmäßigen Austausch. Im Interesse der Republik wird laufend ein strategischer Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der ÖBAG geführt.

Die vorliegenden Fragen betreffen Angelegenheiten der Vorständin, des Aufsichtsrates bzw. des Beteiligungskomitees der ÖBAG bzw. Einschätzungen und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

#### Zu 16. und 18.:

Gemäß der Mitteilung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 7 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000 hat die ÖBAG für die Darstellung der Standort-Maßnahmen einen eigenen Rechnungskreis eingerichtet und erstattet an den Bundesminister für Finanzen jährlich bis spätestens Ende April des folgenden Geschäftsjahres einen Bericht über sämtliche getätigten Standort-Maßnahmen sowie deren Finanzierung.

In Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflicht hat die ÖBAG zum Stichtag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage folgende Berichte an das BMF übermittelt:

- Bericht der ÖBAG über getätigte Standortmaßnahmen im Geschäftsjahr 2019 inklusive Bericht des Wirtschaftsprüfers über die tatsächlichen Feststellungen zum Standortmaßnahmen-Bericht der ÖBAG 2019
- Bericht der ÖBAG über getätigte Standortmaßnahmen im Geschäftsjahr 2020 inklusive Bericht des Wirtschaftsprüfers über die tatsächlichen Feststellungen zum Standortmaßnahmen-Bericht der ÖBAG 2020

Darüber hinaus hat die ÖBAG folgende Berichte an die Bundesregierung übermittelt, in welchen unter anderem auch über Standortmaßnahmen informiert wird:

- Bericht der ÖBAG gemäß § 6 Abs. 4 2. Satz ÖIAG-Gesetz 2000 einmal jährlich an die Bundesregierung betreffend das Jahr 2019
- Bericht der ÖBAG gemäß § 6 Abs. 4 2. Satz ÖIAG-Gesetz 2000 einmal jährlich an die Bundesregierung betreffend das Jahr 2020

Eine Veröffentlichung der angeführten Berichte ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu 17.:

Es besteht derzeit kein Anlass dazu.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt



